

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Anmeldung von Unfällen

[urn:nbn:de:bsz:31-217428](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-217428)

Das Postamt im Stadtheile Mühlburg befindet sich Eisenbahnstraße Nr. 6. Dasselbe ist für den Verkehr mit dem Publikum geöffnet

im Sommer:

an Werktagen von 7 Uhr morgens bis 7 Uhr abends;

an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen von 7—9 Uhr vormittags und von 12—1 Uhr mittags;

im Winter:

an Werktagen von 8 Uhr morgens bis 7 Uhr abends;

an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen von 8—9 Uhr vormittags und von 12—1 Uhr mittags.

Mit dem Postamt ist eine öffentliche Fernsprechstelle verbunden.

Ämtliche Verkaufsstellen von Postwertzeichen befinden sich bei:

1. Kaufmann Karl Getrost, Rheinft. 69.
2. Kaufmann Karl Lampert, Kaiserallee 34.
3. Kaufmann Max Straus, Hardtst. 21.
4. WerkM. Wilh. Pfeifer, Rheinft. 62.

Briefkasten befinden sich:

am Hause des Kaufmanns Leibhammer, Rheinft. 48,
am Hause der Wirtschaft zur Kaiserallee, Kaiserallee 151,
am Hause der Witwe Weber, Lindenplatz 3,
am Verwaltungsgebäude im Hafengebiet,
an dem Empfangsgebäude des Bahnhofes auf der Perronseite,
an der Artilleriekaserne, Moltkestr. 8,
an der Kaserne des Telegraphenbataillons, verlängerte Hardtst.,
ferner am Postgebäude.

Anmeldung von Unfällen.

Auszug aus dem Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz für das Deutsche Reich.

§ 63.

Von jedem in einem versicherten Betriebe vorkommenden Unfall, durch welchen eine in demselben beschäftigte Person getötet wird oder eine Körperverletzung erleidet, welche eine völlige oder teilweise Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Tagen oder den Tod zur Folge hat, ist von dem Betriebsunternehmer bei der Ortspolizeibehörde und dem durch Statut zu bestimmenden Genossenschaftsorgane schriftlich Anzeige zu erstatten.

Dieselbe muß binnen drei Tagen nach dem Tage erfolgen, an welchem der Betriebsunternehmer von dem Unfall Kenntnis erlangt hat.

Für den Betriebsunternehmer kann derjenige, welcher zurzeit des Unfalls den Betrieb oder den Betriebsteil, in welchem sich der Unfall ereignete, zu leiten hatte, die Anzeige erstatten; im Falle der Abwesenheit oder Behinderung des Betriebsunternehmers ist er dazu verpflichtet.

Das Formular für die Anzeige wird vom Reichs-Versicherungsamt festgestellt.

Die Vorstände der unter Reichs- oder Staatsverwaltung stehenden Betriebe haben die in Absatz 1 vorgeschriebene Anzeige der vorgesetzten Dienstbehörde nach näherer Anweisung derselben zu erstatten.

Ueber Wohnungsmieten

bestimmt das seit 1. Januar 1900 in Kraft stehende Bürgerliche Gesetzbuch, wo nicht der Mietvertrag eine andere Bestimmung trifft, folgendes*):

Der Mietvertrag ist schriftlich abzuschließen, mündlicher Vertrag ist bei Mietdauer bis zu einem Jahr zulässig (566). Der Vermieter hat die Wohnung dem Mieter in einem zu dem vertragsmäßigen Gebrauch geeigneten Zustand zu übergeben und sie während der Mietzeit in diesem Zustande zu erhalten. Der Vermieter hat somit alle notwen-

digen großen und kleinen Ausbesserungen zu bestreiten (535/6, 548). Dagegen haftet der Mieter für jeden Schaden, den er, seine Angehörigen, Gäste, Dienstboten oder Untervermieter vorsätzlich, fahrlässig oder durch vertragswidrigen Gebrauch hervorgerufen haben (249 ff. 823 ff). Steuern und Lasten trägt der Vermieter (546). Notwendige

* Die in Klammern beigefügten Zahlen bedeuten die einschlägigen Paragraphen des Bürgerlichen Gesetzbuchs.